

BEGRÜNDUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

12. ÄNDERUNG

GEMEINDE

HOHENBRUNN

LANDKREIS

MÜNCHEN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Hohenbrunn
Pfarrer-Wenk-Platz 1
85662 Hohenbrunn

1. Bürgermeister

PLANUNG:

K o m P l a n
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 07.11.2019 - Entwurf

Projekt Nr.:18-1081_FNP_D



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG..... 3
2	VERANLASSUNG 3
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN 4
3.1	Landesentwicklungsprogramm..... 4
3.2	Regionalplan..... 5
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm..... 5
3.4	Biotopkartierung Bayern Flachland..... 5
3.5	Artenschutzkartierung..... 6
3.6	Aussagen zum Artenschutz 6
4	VERKEHR..... 6
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 7
6	VER- UND ENTSORGUNG 8
6.1	Wasserversorgung 8
6.2	Schmutzwasserbeseitigung 8
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung 8
6.4	Grundwasser..... 8
6.5	Hochwasser..... 9
6.6	Energieversorgung 9
6.7	Abfallentsorgung..... 10
6.8	Telekommunikation 10
7	ALTLASTEN 10
8	DENKMALSCHUTZ 10
8.1	Bodendenkmäler..... 10
8.2	Baudenkmäler 10
9	BRANDSCHUTZ..... 11
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 11
10.1	Bestandsbeschreibung 11
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung..... 12
10.3	Umweltbericht..... 13
11	VERFAHRENSHINWEISE 13
12	VERWENDETE UNTERLAGEN 14

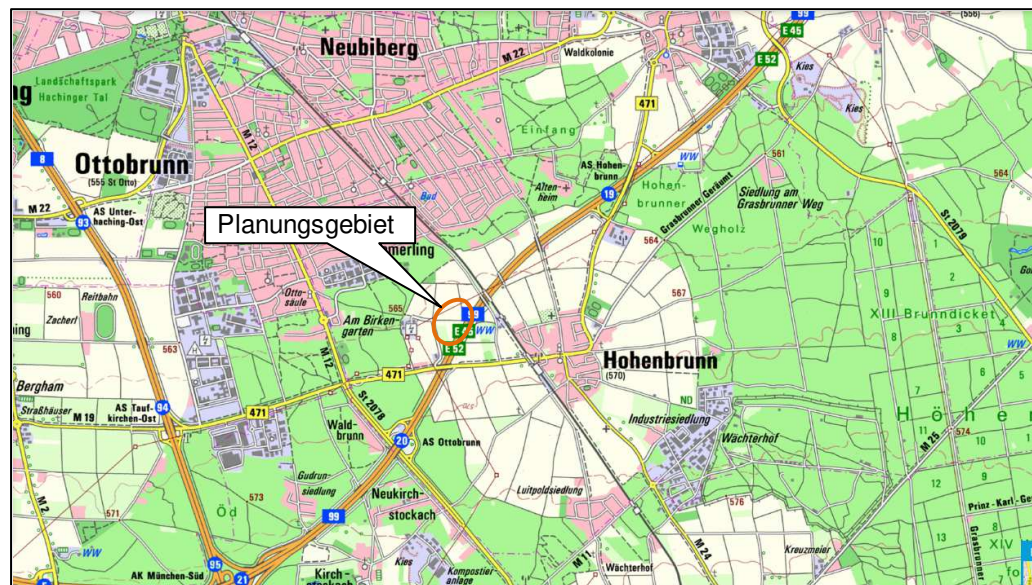
1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Hohenbrunn hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch die Aufstellung der 12. Änderung fortzuschreiben.

Bei der aktuellen Änderung handelt es sich um die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energienutzung im Westen des Hauptortes Hohenbrunn.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn*, dem gegebenenfalls weitere Details entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (o.M., verändert)

2 VERANLASSUNG

Anlass für den vorliegenden Änderungsbereich ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Das Planungsgebiet wird als Acker genutzt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan durch die Aufstellung der 12. Änderung geändert und an die aktuelle Situation angepasst. Aufgrund der nun angestrebten Nutzung folgt die Ausweisung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm ordnet die Gemeinde Hohenbrunn nach den Gebietskategorien dem Verdichtungsraum München zu.

Der Gemeinde Hohenbrunn ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist Folgendes anzumerken:

5.4.1 **Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es findet im Zuge der Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich.

6.1 **Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

Diesem Grundsatz wird durch die angestrebte Nutzung vollumfänglich entsprochen.

6.2.1 **Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Diesem Ziel wird durch die angestrebte Nutzung vollumfänglich entsprochen.

6.2.3 **Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Dem Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Der Standort ist durch die Lage im 110 m –Korridor der Autobahn A 99 vorbelastet.

7.1.3 **Erhalt freier Landschaftsbereiche**

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Diesem Grundsatz wird durch die Planung nicht widersprochen.

- 7.1.6 **Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem**
(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

Lebensräume für wildlebende Arten bzw. deren Wanderkorridore werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

3.2 Regionalplan

Regionalplanerisch ist der Planungsbereich der Region 14 München zugeordnet. Hinsichtlich der Raumstruktur liegt die Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum München.

Das Planungsgebiet liegt zudem im Regionalen Grünzug Nr. 11 Höhenkirchener Forst/ Truderinger Wald.

Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen (Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume, Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen) nicht entgegenstehen. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung ist der Begriff "nicht entgegenstehen" entsprechend der Regelung in § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB anzuwenden und auszulegen.

Quelle: <http://www.region-muenchen.com/regionalplan/text/begruendung-zu-b-ii/>

Es erfolgte im Vorfeld des Verfahrens eine Abstimmung mit dem Regionalen Planungsverband München mit folgendem Ergebnis:

Die Funktionen der Regionalen Grünzüge sind Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge. Aufgrund der relativ geringen Größe von 2 ha ist nicht zu erwarten, dass die Planung den Funktionen des Regionalen Grünzugs dort entgegensteht. Eine mehr als marginale Temperaturerhöhung im unmittelbaren Umfeld der Solaranlage ist nicht zu erwarten, so dass die Funktion des Grünzugs, als Kaltluftentstehungsgebiet das Bioklima zu verbessern und den Luftaustausch zu sichern, nicht tangiert ist (vgl. RP 14 B II Z 4.6.1).

Ebenfalls kein entgegenstehender Belang ist im Ergebnis der regionalplanerische Grundsatz in B IV G 7.4. Danach soll die Gewinnung von Sonnenenergie vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen. Diese Aufzählung beinhaltet keine Reihenfolge. Da die Solaranlage unmittelbar an der BAB, also im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgt, erfüllt sie die Zielrichtung des genannten Grundsatzes.

Die genannten Ziele und Grundsätze des Regionalplans beziehen sich auf die bereits für verbindlich erklärte Regionalplangesamtfortschreibung, die voraussichtlich am 01.04.2019 in Kraft tritt.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Für den Geltungsbereich wird in Karte D.1 Hecken und sonstige Gehölze folgendes Ziel formuliert: Aufbau eines Bestandsnetzes an Gehölzlebensräumen und vernetzungsaktiven Strukturen unter Berücksichtigung der historischen Radialstruktur der „Rodungsinseln“ im Osten und Süden Münchens (Anlage linearer Gehölzstrukturen, Ausweisung extensiv genutzter Ackerrandstreifen und Wegraine, Anlage strukturreicher Waldränder mit mind. 5 – 10 m breiten Saumbereichen). Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Planung teilweise Rechnung getragen.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Im Planungsgebiet und auch im näheren Umfeld sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden.

3.5 Artenschutzkartierung

In der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind keine relevanten Artnachweise aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes aufgeführt.

3.6 Aussagen zum Artenschutz

Es liegt eine Relevanzprüfung zum speziellen Artenschutz, Büro Naturgutachter, Freising, Stand 13.03.2019 vor. Das Gutachten kommt zu dem Fazit, dass für die im Gutachten genannten, potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten vorhabenbedingte Betroffenheiten meist vorab auszuschließen sind. Nur der Nachtkerzenschwärmer weist bei Vorkommen der Raupenfutterpflanze (*Epilobium spec.*) ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet auf, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diesen Nachtfalter vorab nicht auszuschließen ist. Im Weiteren erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Demnach werden CEF-Maßnahmen erforderlich, die im Bebauungsplan Nr. 88 mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn* unter Ziffer 7 verankert sind.

Auf die Gutachten im Anhang 1 und 2 der Begründung zum BBP/GOP *Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn* wird verwiesen.

4 VERKEHR

Örtlicher / Überörtlicher Straßenverkehr

Nächstgelegene überörtliche Verkehrsstraße ist die Bundesautobahn A99, die ca. 20 m östlich des Planungsgebietes verläuft. Über diese besteht Anbindung Bundesautobahn A8 in ca. 3 km Entfernung. Ca. 100 m südlich verläuft die Bundesstraße B471. Die südliche Teilfläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kann von Südwesten her über eine bestehende Gemeindeverbindungsstraße erreicht werden, die im Süden an die B471 anbindet. Die nördliche Teilfläche ist über bestehende Grünwege angebunden.

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Es besteht keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Dies ist für die beabsichtigte Nutzung auch nicht erforderlich.

Bahnanlagen

Im Umfeld des Geltungsbereiches gibt es keine Bahnanlagen.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Planungsbereich ist als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Nutzung regenerativer Energiequellen festgesetzt. Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten hinsichtlich des Immissionsschutzes im Allgemeinen als absolut umweltfreundlich.

Schall-/ Schadstoffemissionen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche (u.a. tieffrequente Geräusche der Transformatoren, Geräuschemissionen bei Wartungsarbeiten) müssen bei den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohngebäuden) die in der TA-Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte um jeweils 6 dB(A) unterschreiten:

- tags (6:00 Uhr-22:00 Uhr): 55 dB(A) für WA und
- nachts (22:00 Uhr-6:00 Uhr): 40 dB(A) für WA.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Um schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu vermeiden, müssen lärmerzeugende Anlagenteile dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (z.B. körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung von Trafos, Trafofundamenten und Umfassungselementen). Ferner ist darauf zu achten, dass keine Schallnebenwegsübertragung stattfindet.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten sind demnach keine schädlichen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Blendwirkung

Da im näheren Umfeld der geplanten Anlage keine wohnliche Nutzung vorhanden ist, wird die geplante Anlage diesbezüglich unproblematisch eingestuft.

Inwieweit Blendwirkungen auf die Autobahn zu erwarten sind, ist gegebenenfalls im weiteren Verfahrensverlauf zu klären. Hingewiesen wird an dieser Stelle auf die Lage der Autobahn in einem ca. 5m tiefen Einschnitt.

Hinweis

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an.

Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Arbeiten, insbesondere Aufgrabungen, im Bereich bestehender Schmutzwasserkanalschächte diese nicht mit Aushubmaterial überdeckt werden dürfen und stets zugänglich sein müssen. Ebenfalls möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, In einem lichten Abstand von 1 m beiderseits der Kanaltrasse dürfen keine Aufgrabungen und Einbauten getätigt werden. Sollte dieser Abstand nicht zuverlässig eingehalten werden können oder bestehen Unklarheiten über die genaue Lage des Schmutzwasserkanals, wird gebeten, sich rechtzeitig mit dem Zweckverband München – Südost, Abwasserbeseitigung in Verbindung zu setzen.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen. Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation innerhalb des Planungsgebietes wird dezentral auf den privaten Grundstücksflächen dem Untergrund zurückgeführt.

Metalldächer aus Blei- / Zink- / Kupferdeckungen sind nicht zulässig.

Für die Versickerung des frei abtropfenden Niederschlagswassers aus den Freiflächenphotovoltaikmodulen ist jedoch keine entsprechende Erlaubnis erforderlich. Dies ist nur der Fall, wenn Niederschlagswasser gefasst und über Dachrinnen abgeleitet wird. Kommt das Trafo- / Wechselrichtergebäude ohne Dachrinnen aus, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis hinfällig, wird das Niederschlagswasser dort jedoch gefasst und abgeleitet, ist eine entsprechende Erlaubnis beim Landratsamt München zu beantragen.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen.

Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

6.5 Hochwasser

Im Betrachtungsraum selbst sind keine permanent oder periodisch wasserführenden natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Laut dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern wurden im Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen an Gewässern ermittelt. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Es bestehen auch keine wassersensiblen Bereiche. Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

Bei Starkniederschlägen/ Schneeschmelze ist aufgrund der Topographie wild abfließendes Wasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz zu treffen.

6.6 Energieversorgung

Zuständig für die örtliche Stromversorgung ist die

Bayernwerk Netz GmbH
Karwendelstraße 7
82024 Taufkirchen

Netzeinspeisung geplante Anlage

Die Netzeinspeisung hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Energieträger zu erfolgen, wobei die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über eine leistungsfähige Trafostation zu erfolgen hat.

Eine Einspeisezusage für den Anschluss der geplanten Stromerzeugungsanlagen ist durch die Bayernwerk Netz GmbH bereits erfolgt.

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Sondergebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten.

Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Unterbringung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen ist unterirdisch vorzunehmen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

6.7 Abfallentsorgung

Bei der geplanten Nutzung fallen keine Abfallstoffe an.

6.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgesehenen Sondergebietsausweisung nicht bekannt. Auf den Art. 8. Abs. 1 und 2 DSchG wird dennoch verwiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich der Änderung selbst sowie dessen näherem Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert. Zu den Baudenkmälern in der weiteren Umgebung besteht keine Sichtbeziehung.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen.

Da üblicherweise kein Bauantrag für die angestrebte Nutzung erforderlich wird, ist im Vorfeld auf der Ebene vorliegenden Bebauungsplanes zu klären, inwieweit über vorliegende Aussagen hinausgehend weitere Erfordernisse seitens des Feuerwehrwesens abzuarbeiten sind bzw. inwieweit entsprechende Feuerwehrpläne / Abstimmungen erforderlich werden. Eine Abstimmung mit dem Kreisbrandrat ist anzustreben und die zu erarbeitende Unterlage diesem zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Im Falle der Bereitstellung einer gewaltlosen Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 vorgesehen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall müssen am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Hinweis

In Abstimmung mit der Gemeinde Hohenbrunn als zuständige Planungsträgerin sind die Belange des Brandschutzes grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers zu regeln.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Planungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit *D 65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten* (nach Ssymank) und darin innerhalb der naturräumlichen Untereinheit *051-A – Münchner Ebene* (nach ABSP).

Geologie/Relief

Der Planungsbereich befindet sich in der geologischen Raumeinheit *Schotter, würmzeitlich (Niederterrasse, Spätglazialterrasse) - Kies, sandig*. Der Untergrund ist geologisch durch Niederterrassen- und Spätglazialterrassenschotter geprägt.

Das Gelände im Planungsgebiet ist weitgehend eben und liegt auf ca. 565 m ü.N.N. Im Osten schließt die ca. 5 m hohe Böschung der Autobahn A99 an, die hier im Einschnitt verläuft.

Boden

Nach der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 ist innerhalb des Geltungsbereiches natürlicherweise der Bodentyp *fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis Carbonatschluffkies (Schotter)* ausgebildet. Das Bodengefüge ist durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht vorhanden.

Im Planungsbereich besteht nach der Bodenschätzungsübersichtskarte überwiegend lehmiger Sand mit guter (I) Bodenzustandsstufe. Die Grünlandzahl liegt mit 47 im mittleren Bereich knapp unter dem Durchschnitt des Landkreises München (48) laut Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. § 9 Abs. 2 Bay-KomV.

Vegetationsbestand

Der Geltungsbereich stellt sich als zwei landwirtschaftliche genutzte Flächen (aktuell Ackerflächen) dar, die an die Bundesautobahn A99 angrenzen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war die nördliche Fläche mit einer Blütmischung eingesät, auf dem südlichen Acker wurde Mais angebaut. Nach Osten werden die Flächen durch einen Gehölzbestand mit jungen bis mittelalten Laubbäumen und Sträuchern (Autobahneingrünung) begrenzt. Direkt dahinter verläuft die A99 in einem ca. 5 m tiefen Einschnitt.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen er in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird der erforderliche Kompensationsbedarf von 2.297m^2 für die auszugleichenden Eingriffsflächen von insgesamt 15.317m^2 aufgrund eines Kompensationsfaktors von 0,15 bei einer Zuordnung der Eingriffsschwere zu Typ B I erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen erfolgt mit einer Fläche von 4.486m^2 (Anerkennungsfaktor 0,5 = 2.243m^2) innerhalb des Geltungsbereiches. Die Beschreibung der Kompensationsflächen und -maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Bebauungsplan Nr. 88 mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn* detailliert dargestellt.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 mit Grünordnungsplan *Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn* und der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den gemeinsamen *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 88 mit Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage Hohenbrunn und zum Flächennutzungsplan 12. Änderung* verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Die Gemeinde Hohenbrunn hat in der Sitzung vom ____ die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für die 12. Änderung in der Fassung vom 02.05.2019 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Zeitraum von vier Wochen vom 16.05.2019 bis 17.06.2019 festgelegt.

Der Entwurf der 12. Änderung in der Fassung vom ____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss in der Fassung vom ____ erfolgte am ____.

In allen nicht angesprochenen Belangen bleibt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenbrunn mit den Änderungen Nr. 01 bis 11 unberührt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1997): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis München. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN [Bundesartenschutzverordnung – BartSchV] vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):
<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://wirtschaft-risby.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN – REGIONALPLAN MÜNCHEN:
<http://www.region-muenchen.com>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>